



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**Förderkriterien der Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“ ab 2021
des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration
und Verbraucherschutz in Rheinland-Pfalz**

(AZ: 3306)

Grundsätzlich sind folgende Kosten förderfähig:

- Honorare für Lehrpersonal;
- Honorare für die kursbegleitende Kinderbetreuung und sozialpädagogische Begleitung, wenn sie für das Projekt entstehen und ein Nachweis möglich ist;
- Sachkosten:
 - Lehrmaterial, wenn es für die Durchführung des beantragten Kurses erforderlich und ein Nachweis möglich ist
 - Reisekosten des Lehrpersonals;
- Overhead-/Verwaltungskosten anteilig.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die bereits begonnen wurden,
- Kosten, die auch ohne das Projekt bereits entstehen.

1. Zielsetzung

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist ein zentrales Anliegen der rheinland-pfälzischen Landesregierung. Das Beherrschen der deutschen Sprache ist dabei eine entscheidende Voraussetzung für eine wirtschaftliche, soziale, politische und kulturelle Integration. Ausreichende Deutschkenntnisse sind einer der wichtigsten Schlüsselfaktoren für den beruflichen Erfolg und die gesellschaftliche Teilhabe. Hierbei leisten die Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“ einen wichtigen Beitrag.

Die Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“ stehen Erwachsenen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrem Herkunftsland oder ihrer Bleibeperspektive offen und richten sich insbesondere an diejenigen, die keinen Zugang zum Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben. Die Landesregierung setzt auf Integration von Anfang an und bietet daher als Ergänzung zu den BAMF-Kursen zugewanderten Erwachsenen die Möglichkeit, in den Landeskursen „Sprachziel: Deutsch“ in einem überschaubaren Zeitraum so gut Deutsch zu lernen, dass ihre Integration in die hiesige Gesellschaft gelingen kann. Gleichzeitig soll der Besuch der Kurse die Zugewanderten an das deutsche Bildungssystem heranführen, die Menschen sollen zur regelmäßigen Teilnahme an den Kursen motiviert werden. Ein weiteres Ziel ist es, dass die Kurse den Teilnehmenden eine Orientierungshilfe für das Leben in der hiesigen Gesellschaft bieten.

Das Kurssystem „Sprachziel: Deutsch“ berücksichtigt dabei die individuellen Bildungsbedarfe und Lerngeschwindigkeiten von Zugewanderten und sichert gleichzeitig eine bedarfsgerechte Angebotsversorgung in Rheinland-Pfalz.

2. Gegenstand der Zuwendung

Deutschkurse für erwachsene Zugewanderte

Es werden Deutschkurse für Erwachsene (Deutsch als Zweitsprache) zur sprachlichen, persönlichen, kulturellen, beruflichen und sozialen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund mit einem Unterrichtsumfang von 100 bis 600 Unterrichtseinheiten (UE) gefördert.

Basis für die Förderung ist das Konzept „Sprachziel: Deutsch“, in dem der Inhalt, der Umfang und die Ausgestaltung des rheinland-pfälzischen Sprachangebotes dargestellt sind.

Die nachfolgende Übersicht erläutert in Kürze die Modalitäten:

Stränge der Sprachkette „Sprachziel: Deutsch“	Start-Kurs „Start in ein Leben in Rheinland-Pfalz“	Start-Kurs „Sprache und Schrift“ für Zweitschriftlernende	Fit-Kurs „Fit für die Zukunft“	Sprint-Kurs „Sprache intensiv“
Beschreibung	Deutscheinstiegs-kurs für Lernende mit geringen oder keinen Vorkenntnissen	Einbettung der Alphabetisierung in die lateinische Schrift im Rahmen des Start-Kurses „Start in ein Leben in Rheinland-Pfalz“.	Deutschfortgeschrittenenkurs für Lernende mit normalem Lerntempo	Deutschfortgeschrittenenkurs für Schnelllernende mit hohem Lerntempo
Level gemäß GER	Niveaustufe A1	Niveaustufe A1	Niveaustufen A2, B1, B2 und C1	Niveaustufen A2, B1, B2 und C1
Modul Wertediskurs	Verpflichtend mit mindestens 50 UE	Verpflichtend mit mindestens 50 UE	Verpflichtend mit mindestens je 50 UE	Verpflichtend mit mindestens je 50 UE
Exkursionen	Freiwillig im Modul Wertediskurs	Freiwillig im Modul Wertediskurs	Freiwillig im Modul Wertediskurs	Freiwillig im Modul Wertediskurs
Unterrichtseinheiten (UE) pro Niveaustufe	100 – 400 UE	500 - 600 UE, (400 UE Deutschunterricht + 100 UE <u>oder</u> 200 UE für die Alphabetisierung in lateinischer Schrift)	A2, B1, C1: 400 UEB2: 600 UE	A2, B1, C1: 300 UE B2: 400 UE
Intensivkurs	Nein	Nein	Nein	Möglich
Prüfung	Freiwillig	Freiwillig	Freiwillig in Niveaustufe A2; Verpflichtend ab Niveaustufe B1	Freiwillig in Niveaustufe A2; Verpflichtend ab Niveaustufe B1
Vertiefungssprachkurs mit Prüfung	Nein	Nein	100 UE Teilnahme freiwillig, Prüfung verpflichtend in allen Niveaustufen des GER	100 UE Teilnahme freiwillig, Prüfung verpflichtend in allen Niveaustufen des GER

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Paragraphen 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der zu § 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Landessprachkurse „Sprachziel: Deutsch“ richten sich an Teilnehmende, die in erster Linie Deutschkenntnisse erwerben oder verbessern möchten. Das Sprachkursangebot orientiert sich dabei am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprache (GER).

Kursbegleitende Kinderbetreuung

Ein Landeskurs Sprachziel: Deutsch soll möglichst zeitgleich zu Unterrichts- und Öffnungszeiten von Schulen und Kindertagesstätten durchgeführt werden. Sofern die Betreuung der Kinder der Kursteilnehmenden während der Unterrichtszeit nicht durch eine Kindertagesstätte oder eine Schule erfolgen kann, kann eine Zuwendung für die kursbegleitende Kinderbetreuung gewährt werden. Eine Kursdurchführung außerhalb der Öffnungszeiten der lokalen Kindertagesstätten oder Schulen sowie die Notwendigkeit einer Kinderbetreuung müssen bereits bei der Antragstellung begründet werden.

Eine Zeiteinheit der kursbegleitenden Kinderbetreuung beträgt 45 Minuten.

Sozialpädagogische Begleitung

Soweit es aufgrund der besonderen persönlichen und sozialen Situation der Kursteilnehmenden notwendig ist, kann eine Zuwendung für die sozialpädagogische Begleitung der Kursteilnehmenden gewährt werden. Die sozialpädagogische Begleitung findet außerhalb der Unterrichtszeiten statt.

Eine Zeiteinheit der sozialpädagogischen Begleitung beträgt 45 Minuten und entspricht damit einer Unterrichtseinheit. Die Gesamtzahl der geleisteten Zeiteinheiten der sozialpädagogischen Begleitung darf das Volumen der UE des jeweiligen Kurses nicht überschreiten.

Ist eine sozialpädagogische Begleitung während der gesamten Dauer des Kurses erforderlich, sind die hierfür vorgesehen Fördermittel möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Kursquartale zu verteilen. Die Notwendigkeit der sozialpädagogischen Begleitung ist bei der Antragstellung zu begründen.

Grundsatz Teilnehmendenzahl

Die Teilnehmendenzahl eines Start-, Fit- oder Sprintkurses beträgt mindestens acht Personen. Die maximale Gruppengröße soll 15 Personen nicht überschreiten.

Ausnahmeregelungen

- Mindestteilnehmendenzahl
 - In Ausnahmefällen kann die Gruppengröße in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde ADD auf bis zu fünf Teilnehmende gesenkt werden. Die Notwendigkeit einer solchen

Absenkung ist vor Beginn eines Kurses gegenüber der ADD schriftlich zu begründen. Sollte während des laufenden Kurses die Zahl der Kursteilnehmenden auf weniger als fünf Teilnehmende sinken, ist bei der ADD eine Ausnahmegenehmigung zum Fortführen des Kurses einzuholen.

- Frauenkurs
 - Ein reiner Frauen-Kurs kann mit vier Teilnehmerinnen beginnen.
- Start-Kurs „Sprache und Schrift“
 - Eine Lerngruppe, die ausschließlich aus Zweitschriftlernenden besteht, kann mit einer Mindestteilnehmendenzahl von fünf Personen gestartet werden. Wenn sich an einem Kursstandort mindestens fünf Zweitschriftlernende für einen Kurs anmelden, soll ein reiner Zweitschriftlernenden-Kurs durchgeführt werden. Die maximale Teilnehmerzahl liegt bei zehn Personen.
 - Eine gemischte Lerngruppe soll mit mindestens fünf und maximal acht Teilnehmenden starten, damit binnendifferenziert gearbeitet werden kann. Die Mindestanzahl der Zweitschriftlernenden muss drei Personen betragen.

Grundsatz Mindestunterrichtseinheiten pro Woche

Jeder „Sprachziel: Deutsch“-Kurs umfasst mindestens zehn Unterrichtseinheiten pro Woche.

Ausnahmeregelung

- Mindestunterrichtseinheiten
 - Bei reinen Frauenkursen liegt die Mindestzahl der abzuhaltenden Unterrichtseinheiten pro Woche bei vier.

Grundsatz Teilnahmeberechtigung

An einem Landeskurs „Sprachziel: Deutsch“ können auch Personen mit einer Teilnahmeberechtigung für einen Integrationskurs des Bundes teilnehmen. Ihre Zahl darf bei Kursbeginn höchstens die Hälfte der Gruppengröße betragen. Personen ohne Teilnahmeberechtigung an Integrationskursen des Bundes sind vorrangig zu berücksichtigen.

Ausnahmeregelung

- Teilnahmeberechtigung
 - Sofern ein Kurs mit acht Personen startet, dürfen maximal drei Personen mit einer Teilnahmeberechtigung für einen Integrationskurs des Bundes teilnehmen.
 - Sollte ein Start-Kurs „Sprache und Schrift“ mit fünf Teilnehmenden starten, darf maximal eine Person mit einer Teilnahmeberechtigung für einen Integrationskurs teilnehmen.
 - Sofern ein Kurs mit vier Frauen startet, darf maximal eine Frau mit einer Teilnahmeberechtigung für einen Integrationskurs des Bundes teilnehmen.

Grundsatz Erhebung von Entgelt

Es besteht die Verpflichtung zur Erhebung von Entgelten.

Da mit dem Sprachkursangebot insbesondere bildungsferne Zielgruppen erreicht werden sollen, kann aber auf Teilnehmerentgelte verzichtet werden. Der Träger eines Sprachkurses muss für jeden beantragten Kurs darlegen, weshalb auf Teilnehmerentgelte verzichtet wird.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Volkshochschulen
- nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Landesorganisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft sowie die ihnen angehörenden Einrichtungen;
- andere Einrichtungen der Weiterbildung gemäß § 16 des Weiterbildungsgesetzes (WBG);
- sonstige Träger, die Sprachkurse für Erwachsene anbieten.

4. Kursleitende

Der Träger eines landesgeförderten Deutschkurses verpflichtet sich, den Kurs nur mit fachlich qualifiziertem Personal durchzuführen, das mindestens die „Qualifikationsvoraussetzungen für Kursleitende“ erfüllt. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie im Konzept „Sprachziel: Deutsch“.

5. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung, welche in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt wird.

Bei Antragstellung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem die geplanten Einnahmen und Ausgaben hervorgehen. Alle Einnahmen wie Teilnehmerentgelte, eine Förderung nach §15 Abs. 1 Satz 2 Weiterbildungsgesetz (WBG) oder eingeworbene Drittmittel sind zu berücksichtigen.

Die maximale Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Unterrichtseinheiten zuzüglich weiterer Ausgaben für Sachleistungen wie etwa Prüfungsgebühren und Stornierungsgebühren, Beratungsleistungen im Rahmen des

Übergangsmagements und Exkursionen in der nahen Umgebung unter fachkundiger Leitung einer Lehrkraft.

Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

Personalkosten

Folgende Personalausgaben können auf Antrag bewilligt werden:

Personalkosten		Euro brutto / eine UE
Lehrkraft ¹ Deutschkurs Start-Kurs Sprache und Schrift (Zweitschriftlernende)		35,00 €
	bis zu	40,00 €
Kinderbetreuung mit Qualifikation ² ohne Qualifikation		20,00 €
	bis zu	12,00 €
Sozialpädagogische Begleitung mit Qualifikation ³ ohne Qualifikation		23,00 €
	bis zu	12,50 €

Overhead-/Verwaltungskosten

Die **Overhead-/Verwaltungskostenpauschale** beträgt maximal 7 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben. Maximal können pauschal die nachfolgend festgesetzten Höchstbeträge, die das Unterrichtsvolumen berücksichtigen, bewilligt werden:

Overhead-/Verwaltungskosten	Euro / UE s.o. (Pauschale)
600 UE	1.680 €
500 UE	1.400 €
400 UE	1.120 €
300 UE	840 €
200 UE	560 €
100 UE	280 €

Prüfungskosten

¹ Die Qualifikationsvoraussetzungen sind dem Konzept „Sprachziel: Deutsch“ zu entnehmen.

² s.o.

³ s.o.

Die Kosten einer kursabschließenden Sprachprüfung, die zum Erwerb eines anerkannten Sprachzertifikates führt, wird wie folgt bezuschusst:

GER-Level		Fördersumme pro Person
A1	pauschal	80 €
A2	pauschal	90 €
B1 oder B1/A2 (skalierte Prüfung)	pauschal	100 €
B2	pauschal	160 €
C1	pauschal	180 €

In den pauschalisierten Ausgaben pro Teilnehmenden sind die Kosten für die Anmeldung, Gebühren für die schriftliche und mündliche Prüfung, Aufsichtsperson(en) während der schriftlichen und mündlichen Prüfung und der Einsatz lizenzierter Prüfungspersonen, Fahrtkosten Prüfungsperson(en) sowie Verwaltungspersonal enthalten.

Erscheint ein angemeldeter Prüfling unvorhergesehen nicht zur Prüfung, können die vom Träger hierfür aufgewendeten Ausgaben für Anmeldung und Durchführung im Rahmen der Landesförderung anerkannt werden. Kann der Prüfling durch ein ärztliches Attest belegen, dass er am Prüfungstermin verhindert war, kann das Meldeentgelt im Rahmen der Landesförderung gefördert werden.

Stornierungsgebühren für Kursteilnehmende, die zur Prüfung angemeldet sind: Einmalig pro GER-Level der Stufen A1, A2, B1, B2 und C1 ⁴	pauschal	15 €
--	----------	------

Förderung weiterer Ausgaben:

Ausgaben für		Fördersumme
Beratungsleistung im Rahmen des Übergangsmagements	pauschal	75 €
Exkursionen pro Kursteilnehmenden ⁵	pauschal	5 €

⁴ Stornierungsgebühren werden anteilig übernommen, sofern die Ursache für die Stornierung einer Prüfung nicht im Verschulden des Kursträgers liegt. Der Träger ist verpflichtet, die Ausgaben im Verwendungsnachweis darzulegen.

⁵ Mit der Zuwendung zur Durchführung von Exkursionen im Modul Wertediskurs in allen Sprachkursen sind alle Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der Exkursion stehen, abgegolten und müssen nicht gesondert nachgewiesen werden.

Detaillierte Informationen zur Gestaltung des Sprachangebotes entnehmen Sie bitte dem Konzept "Sprachziel: Deutsch".

6. Evaluation

Um bewerten zu können, ob die unter 1. Zielsetzung genannten Ziele durch das Kursangebot tatsächlich erreicht werden, ist für jeden einzelnen Deutschkurs vom Kursträger verpflichtend ein Fragebogen auszufüllen. Wird die Pflicht zur Vorlage des Fragebogens missachtet, hat dies zurechtensrechtliche Konsequenzen.

Der ausgefüllte Fragenbogen ist bei der evaluierenden Stelle einzureichen. Dies muss entweder geschehen

- spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse oder
- zwei Wochen nach Beendigung des Kurses, sofern keine Prüfung abgelegt wurde.

Die Bearbeitung des Fragebogens erfolgt ausschließlich digital.

Der Fragebogen beachtet die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und wird nach Abschluss der Analyse vernichtet.

7. Verfahren

Der **Antrag auf Förderung** eines Landeskurses „Sprachziel: Deutsch“ ist möglichst

bis zum 15. Januar eines jeden Jahres

bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24, Postfach 13 20
54203 Trier**

einzureichen. Mit dem Antrag muss ein Kosten- und Finanzierungsplan vorgelegt werden. Jede nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung des beantragten Kurses bedarf eines Änderungsantrags, dem ein aktualisierter Kosten- und Finanzierungsplan beigelegt ist.

Geht ein Antrag auf Förderung eines Landessprachkurses erst nach dem 15. Januar bei der ADD ein, kann auch dieser unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden – etwa,

wenn in der betroffenen Region bisher keine Sprachkurse bewilligt wurden oder wenn ein unvorhersehbarer zusätzlicher Bedarf entstanden ist.

Die ADD prüft nach pflichtgemäßem Ermessen den Antrag und bewilligt die Zuwendung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei der Antragstellung sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke können auf der Internetseite der [Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion](#) (ADD) heruntergeladen werden.

Frühester Starttermin zur Durchführung der Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“ ist der 1. März eines jeden Jahres. Die Landeskurse sollten in der Regel bis zum 31.12. des Jahres beendet sein.

Der Träger eines landesgeförderten Kurses teilt der Bewilligungsbehörde ADD den Beginn und das Ende der Maßnahme mit. Bei einer Bewilligung des Antrages werden mit Beginn des Kurses in der Regel 50 Prozent der bewilligten Zuwendung ausgezahlt. Nach Ende des Kurses und nach Prüfung des vorzulegenden Verwendungsnachweises stellt die ADD die endgültige Zuschusshöhe fest und zahlt den Restbetrag aus. Übersteigt der gezahlte Abschlag den Zuwendungsbetrag, ist der die Bewilligung übersteigende Betrag zurückzuzahlen.

8. In-Kraft-Treten

Die Förderkriterien treten am 01.01.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Förderkriterien vom 01.01.2020 (Az. 78 124-00005) außer Kraft.